



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Elena Roon, Franz Schmid, Roland Magerl, Andreas Winhart,
Matthias Vogler AfD**

vom 21.06.2024

Öffentlicher Personenverkehr für Menschen mit Behinderung in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche konkreten Maßnahmen wurden in Bayern ergriffen, um sicherzustellen, dass Menschen mit dem Merkzeichen „B“ und deren Begleitpersonen von den bestehenden Regelungen im Nahverkehr profitieren können (bitte die Maßnahmen genau erläutern)? 4
- 1.2 Gibt es spezielle Schulungen oder Informationsmaterialien für Fahrpersonal im Nahverkehr, um sie über die Rechte von Menschen mit dem Merkzeichen „B“ und deren Begleitpersonen zu informieren (bitte genau erläutern)? 4
- 1.3 Wie wird die Einhaltung der Regelungen zur kostenfreien Mitnahme von Begleitpersonen im bayerischen Nahverkehr überwacht und sichergestellt (bitte genau erläutern)? 4
- 2.1 Welche Maßnahmen wurden bisher ergriffen, um die Barrierefreiheit in öffentlichen Verkehrsmitteln in Bayern zu verbessern (bitte alle bisherigen Maßnahmen genau erläutern)? 4
- 2.2 Gibt es dabei spezielle Serviceangebote oder Unterstützung für Menschen mit dem Merkzeichen „B“ und ihre Begleitpersonen, um ihnen den Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln zu erleichtern (bitte genau erläutern)? 5
- 2.3 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass alle Verkehrsbetriebe in Bayern barrierefreie Angebote bereitstellen (bitte genau erläutern)? 5
- 3.1 Inwieweit unterstützt die Staatsregierung die Regelungen zur kostenfreien Mitnahme von Begleitpersonen im Fernverkehr für Menschen mit dem Merkzeichen „B“ (bitte genau erläutern)? 5
- 3.2 Gibt es spezielle Kooperationen zwischen der Staatsregierung und der Deutschen Bahn, um die Bedürfnisse von Menschen mit dem Merkzeichen „B“ zu berücksichtigen (wenn ja, welche)? 5
- 3.3 Welche Maßnahmen sind geplant, um sicherzustellen, dass die Regelungen zur kostenfreien Mitnahme von Begleitpersonen im Fernverkehr effektiv umgesetzt werden können (bitte genau erläutern)? 5

4.1	Wie informiert die Staatsregierung Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige über ihre Rechte und Möglichkeiten im öffentlichen Verkehr (bitte genau erläutern)?	5
4.2	Gibt es spezielle Informationskampagnen oder -veranstaltungen, die sich an Menschen mit dem Merkzeichen „B“ und deren Begleitpersonen richten (wenn ja, welche)?	6
4.3	Wie wird sichergestellt, dass auch ältere Menschen und Menschen ohne Internetzugang Zugang zu diesen Informationen haben (bitte genau erläutern)?	6
5.1	Inwieweit arbeitet die Staatsregierung mit Behindertenverbänden und anderen relevanten Organisationen zusammen, um die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen (bitte genau erläutern)?	6
5.2	Welche Rolle spielen diese Organisationen bei der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung im öffentlichen Verkehr (bitte genau erläutern)?	6
5.3	Gibt es regelmäßige Austauschformate oder Gremien, in denen die Staatsregierung und Behindertenverbände in dieser Sache zusammenarbeiten (bitte genau erläutern)?	6
6.1	Wie wird das Feedback von Menschen mit dem Merkzeichen „B“ und deren Begleitpersonen zu den bestehenden Regelungen und deren Umsetzung im öffentlichen Verkehr erfasst (bitte genau erläutern)?	7
6.2	Haben Betroffene die Möglichkeit, Beschwerden oder Verbesserungsvorschläge einzureichen (wenn ja, welche und wie wird damit verfahren)?	7
6.3	Gibt es regelmäßige Berichte oder Evaluationen zur Wirksamkeit der bestehenden Regelungen und Maßnahmen (wenn ja, welche und in welchen Zeiträumen)?	7
7.1	Welche Pläne hat die Staatsregierung, um die Mobilität und den Komfort für Menschen mit Behinderung im öffentlichen Verkehr weiter zu verbessern (wenn ja, welche)?	7
7.2	Gibt es konkrete Projekte oder Pilotvorhaben, die in den nächsten Jahren umgesetzt werden sollen, um die Barrierefreiheit und Unterstützung für Menschen mit Behinderung zu erhöhen (wenn ja, welche)?	7
7.3	Wie werden Menschen mit Behinderungen in die Planung und Umsetzung dieser Projekte einbezogen (bitte genau erläutern)?	8
8.1	Wie viele Menschen mit Behinderung und dem Merkzeichen „B“ besitzen/besäßen in den letzten fünf Jahren eine Fahrkarte, die sie zur kostenfreien Mitnahme einer Begleitperson berechtigt (bitte Anzahl je Bezirk sowie die dazugehörige Anzahl an Begleitpersonen jährlich auflisten)?	8

8.2	Wie hoch waren die Kosten für die kostenfreie Mitnahme von Begleitpersonen für Menschen mit dem Merkzeichen „B“ in den letzten fünf Jahren (bitte die Kosten detailliert je Bezirk jährlich auflisten)?	9
8.3	Wie sieht die Unterstützung von Menschen mit Behinderung im öffentlichen Verkehr im Vergleich zu den anderen deutschen Bundesländern aus?	9
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 22.07.2024

Vorbemerkung:

Alle Maßnahmen der Barrierefreiheit für mobilitätseingeschränkte Menschen dienen auch Menschen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „B“ sind, und deren Begleitpersonen.

1.1 Welche konkreten Maßnahmen wurden in Bayern ergriffen, um sicherzustellen, dass Menschen mit dem Merkzeichen „B“ und deren Begleitpersonen von den bestehenden Regelungen im Nahverkehr profitieren können (bitte die Maßnahmen genau erläutern)?

Die betroffenen Personen werden insbesondere im Rahmen der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) und des dem StMAS nachgeordneten Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) zum Thema Schwerbehinderung über die Rechte und Nachteilsausgleiche, die aus der Anerkennung der Schwerbehinderung und der jeweiligen Merkzeichen resultieren, informiert (siehe auch die Ausführungen zu Frage 4.1).

1.2 Gibt es spezielle Schulungen oder Informationsmaterialien für Fahrpersonal im Nahverkehr, um sie über die Rechte von Menschen mit dem Merkzeichen „B“ und deren Begleitpersonen zu informieren (bitte genau erläutern)?

Die Sensibilisierung des Fahrpersonals für die Belange von Menschen mit Behinderungen ist verpflichtender Gegenstand der Grundqualifikation und der Weiterbildung im Rahmen der Berufskraftfahrerqualifizierung nach der Verordnung zur Durchführung des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Verkehrsunternehmen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen des Direktionsrechts entsprechend zu schulen und anzuweisen.

1.3 Wie wird die Einhaltung der Regelungen zur kostenfreien Mitnahme von Begleitpersonen im bayerischen Nahverkehr überwacht und sichergestellt (bitte genau erläutern)?

Die Sicherstellung erfolgt im bayerischen Schienenpersonennahverkehr durch die dort agierenden Eisenbahnverkehrsunternehmen, im Übrigen durch die jeweils tätigen Verkehrsunternehmen vor Ort.

2.1 Welche Maßnahmen wurden bisher ergriffen, um die Barrierefreiheit in öffentlichen Verkehrsmitteln in Bayern zu verbessern (bitte alle bisherigen Maßnahmen genau erläutern)?

Die Herstellung der Barrierefreiheit im Nahverkehr ist ein laufender Prozess. Es wird auf die zahlreichen Berichte und Antworten der Staatsregierung an den Landtag verwiesen (z. B. Drs. 19/906: Barrierefreiheit bayerischer Bahnhöfe, Drs. 17/5084: Interpellation Bayern barrierefrei 2025, Drs. 18/85: Ist der ÖPNV seniorinnen- und seniorengerecht?).

2.2 Gibt es dabei spezielle Serviceangebote oder Unterstützung für Menschen mit dem Merkzeichen „B“ und ihre Begleitpersonen, um ihnen den Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln zu erleichtern (bitte genau erläutern)?

Das Zugpersonal im Schienenpersonennahverkehr ist gehalten, insbesondere den betroffenen Personen beim Ein- und Ausstieg zu helfen. Z. B. werden im Bedarfsfall vom Zugpersonal Rampen angelegt oder Hublifte betätigt, um etwaige Höhenunterschiede zwischen Fahrzeug und Bahnsteig auszugleichen.

Die Deutsche Bahn AG betreibt die Mobilitätsservicezentrale (MSZ) als Dienstleisterin im Auftrag der Aufgabenträger/Länder, um die Belange von mobilitätseingeschränkten Fahrgästen zu bearbeiten. Über die MSZ können Ein-, Um- und Ausstiegshilfen (z. B. ein Hublift für den Rollstuhl) angefordert werden. Aber auch Fahrkarten, Reservierungen und Fahrplanauskünfte sind über die MSZ erhältlich. Ebenso gibt die MSZ zur Barrierefreiheit von Bahnhöfen und Fahrzeugen Auskunft.

2.3 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass alle Verkehrsbetriebe in Bayern barrierefreie Angebote bereitstellen (bitte genau erläutern)?

Die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen wird im Rahmen von regelmäßig durchgeführten Qualitätserhebungen durch den Freistaat überprüft.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 2.1 verwiesen.

3.1 Inwieweit unterstützt die Staatsregierung die Regelungen zur kostenfreien Mitnahme von Begleitpersonen im Fernverkehr für Menschen mit dem Merkzeichen „B“ (bitte genau erläutern)?

3.2 Gibt es spezielle Kooperationen zwischen der Staatsregierung und der Deutschen Bahn, um die Bedürfnisse von Menschen mit dem Merkzeichen „B“ zu berücksichtigen (wenn ja, welche)?

3.3 Welche Maßnahmen sind geplant, um sicherzustellen, dass die Regelungen zur kostenfreien Mitnahme von Begleitpersonen im Fernverkehr effektiv umgesetzt werden können (bitte genau erläutern)?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ebenso wie bezüglich der ihnen zukommenden Rechte im Nahverkehr werden die betroffenen Personen im Rahmen der Anerkennung der Schwerbehinderung über ihre Rechte im Fernverkehr informiert. Die übrigen Fragen betreffen Bundesrecht. Richtiger Ansprechpartner ist der Bund.

4.1 Wie informiert die Staatsregierung Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige über ihre Rechte und Möglichkeiten im öffentlichen Verkehr (bitte genau erläutern)?

- 4.2 Gibt es spezielle Informationskampagnen oder -veranstaltungen, die sich an Menschen mit dem Merkzeichen „B“ und deren Begleitpersonen richten (wenn ja, welche)?**
- 4.3 Wie wird sichergestellt, dass auch ältere Menschen und Menschen ohne Internetzugang Zugang zu diesen Informationen haben (bitte genau erläutern)?**

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das StMAS und das ZBFS informieren im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Schwerbehinderung über die Rechte und Nachteilsausgleiche, die sich aus einer Schwerbehinderung und den verschiedenen Merkzeichen ergeben. Insbesondere die Broschüre „Wegweiser für Menschen mit Behinderung“ stellt die Rechte und Nachteilsausgleiche inklusive der Rechte im öffentlichen Personennah- und Fernverkehr dar. Die Broschüre liegt z. B. in vielen Gemeindeverwaltungen und Krankenhäusern aus und kann auch im Broschürenportal der Staatsregierung bestellt oder auf den Internetseiten des StMAS und des ZBFS heruntergeladen werden.

Außerdem wird seitens des ZBFS jedem Feststellungsbescheid einer Schwerbehinderung ein Merkblatt beigelegt, in dem über die Rechte und Nachteilsausgleiche, die sich aus einer Schwerbehinderung und den Merkzeichen ergeben, informiert wird. In diesem Merkblatt werden auch die Rechte im öffentlichen Personenverkehr dargestellt.

Fahrpläne und Informationsbroschüren können auch gedruckt bezogen werden. An den Haltestellen müssen die Fahrpläne zudem ausgehängt werden. Vielerorts gibt es Mobilitätszentralen, die sowohl persönlich als auch telefonisch beraten.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- 5.1 Inwieweit arbeitet die Staatsregierung mit Behindertenverbänden und anderen relevanten Organisationen zusammen, um die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen (bitte genau erläutern)?**
- 5.2 Welche Rolle spielen diese Organisationen bei der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung im öffentlichen Verkehr (bitte genau erläutern)?**
- 5.3 Gibt es regelmäßige Austauschformate oder Gremien, in denen die Staatsregierung und Behindertenverbände in dieser Sache zusammenarbeiten (bitte genau erläutern)?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5.1 bis 5.3 zusammen beantwortet.

Die Staatsregierung arbeitet mit den jeweils relevanten Verbänden in vielfältiger Weise zusammen, sei es in Form von regelmäßigen Erfahrungsaustauschen, konzeptioneller Zusammenarbeit zur Verbesserung der Leistungen für Menschen mit Behinderung, im Rahmen von Förderanfragen oder auch von Problemanzeigen.

Der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung der Staatsregierung fungiert auf landespolitischer Ebene als ein Bindeglied zwischen der Staatsregierung und den Menschen mit Behinderung sowie ihren Angehörigen und Vertreterinnen und Vertretern. Er tauscht sich regelmäßig mit Fachleuten aus und arbeitet vernetzt mit anderen Behindertenbeauftragten, Verbänden und der Selbsthilfe.

Probleme bei der Durchsetzung der Rechte von Menschen mit Schwerbehinderung können auch jederzeit von den Mitgliedern des Landesbehindertenrats an die Staatsregierung herangetragen werden. Gemäß Art. 20 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz wird der Landesbehindertenrat von der Staatsregierung in geeigneter Weise zu Fragen der Fortentwicklung und Umsetzung der Behindertenpolitik in Bayern einbezogen. Der Landesbehindertenrat repräsentiert durch seine Mitglieder die Menschen mit Behinderung in ihrer Gesamtheit auf Landesebene. Seit mindestens 2019 wurden keine Probleme bei der Durchsetzung der Rechte von Menschen mit Schwerbehinderung, die über das entsprechende Merkzeichen verfügen, im öffentlichen Personenverkehr im Landesbehindertenrat thematisiert.

Für den Schienenpersonennahverkehr hat der Freistaat den Arbeitskreis „Barrierefreies Bahnland Bayern“ ins Leben gerufen und hat dort über die Bayerische Eisenbahngesellschaft auch die Leitung.

- 6.1 Wie wird das Feedback von Menschen mit dem Merkzeichen „B“ und deren Begleitpersonen zu den bestehenden Regelungen und deren Umsetzung im öffentlichen Verkehr erfasst (bitte genau erläutern)?**
- 6.2 Haben Betroffene die Möglichkeit, Beschwerden oder Verbesserungsvorschläge einzureichen (wenn ja, welche und wie wird damit verfahren)?**
- 6.3 Gibt es regelmäßige Berichte oder Evaluationen zur Wirksamkeit der bestehenden Regelungen und Maßnahmen (wenn ja, welche und in welchen Zeiträumen)?**

Aufgrund des Sachzusammenhanges werden die Fragen 6.1 bis 6.3 zusammen beantwortet.

Im Rahmen des Beschwerdemanagements von BayernDirekt, der Ressorts, der Verkehrsverbünde und der Verkehrsunternehmen können Beschwerden und Verbesserungsvorschläge eingereicht sowie über Erfahrungen berichtet werden.

- 7.1 Welche Pläne hat die Staatsregierung, um die Mobilität und den Komfort für Menschen mit Behinderung im öffentlichen Verkehr weiter zu verbessern (wenn ja, welche)?**
- 7.2 Gibt es konkrete Projekte oder Pilotvorhaben, die in den nächsten Jahren umgesetzt werden sollen, um die Barrierefreiheit und Unterstützung für Menschen mit Behinderung zu erhöhen (wenn ja, welche)?**

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Beim Schienenpersonennahverkehrsangebot wird die Staatsregierung dafür Sorge tragen, dass sich die Barrierefreiheit seitens der Fahrzeuge, der Information und des Vertriebs noch weiter verbessert. Beispielhaft hierfür kann die kürzlich gestartete Neuausschreibung für die Neigetechniklinien im Allgäu gelten, über die bundesweit erstmalig barrierefreie Neigetechnikfahrzeuge entwickelt werden sollen.

7.3 Wie werden Menschen mit Behinderungen in die Planung und Umsetzung dieser Projekte einbezogen (bitte genau erläutern)?

Im Rahmen staatlicher Planungen werden die Behindertenvertretungen regelmäßig eingebunden.

Bei Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr, der in der Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte liegt, ist Voraussetzung der staatlichen Förderung, dass das Vorhaben Belange von Menschen mit Behinderungen oder Mobilitätseinschränkungen berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entspricht; bei der Vorhabensplanung sind die zuständigen Beauftragten für Belange von Menschen mit Behinderung nach Art. 19 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz anzuhören; verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, sind stattdessen die entsprechenden Verbände im Sinn des § 13 Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz anzuhören (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e Gesetz über Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden).

8.1 Wie viele Menschen mit Behinderung und dem Merkzeichen „B“ besitzen/besaßen in den letzten fünf Jahren eine Fahrkarte, die sie zur kostenfreien Mitnahme einer Begleitperson berechtigt (bitte Anzahl je Bezirk sowie die dazugehörige Anzahl an Begleitpersonen jährlich auflisten)?

Bei der Frage bleibt unklar, welche Fahrkarte gemeint sein soll. Schwerbehinderte Menschen, die über das Merkzeichen G (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit), aG (außergewöhnliche Gehbehinderung), H (Hilflosigkeit), BI (Blind) oder GI (Gehörlos) verfügen, können nach dem Lösen einer Wertmarke kostenfrei den öffentlichen Personennahverkehr nutzen. Unabhängig davon können schwerbehinderte Personen, die über das Merkzeichen „B“ verfügen, stets kostenfrei von einer Begleitperson begleitet werden. Die Frage wird daher so ausgelegt, dass nach der Anzahl der Personen, die über das Merkzeichen „B“ verfügen, gefragt wird.

In den letzten fünf Jahren stellte sich die Anzahl der Personen, die über das Merkzeichen „B“ verfügen, nach dem zuständigen ZBFS wie folgt dar (jeweils am 31.12. des Jahres):

	2019	2020	2021	2022	2023
Schwaben	40 549	39 624	39 856	39 699	39 823
Oberfranken	31 732	30 763	30 571	30 149	30 066
Niederbayern	31 126	29 885	29 496	29 132	29 128
Oberbayern	94 969	91 473	90 466	88 949	88 061
Mittelfranken	53 033	51 805	51 323	50 596	50 549
Oberpfalz	31 021	29 822	29 466	28 793	28 096
Unterfranken	40 046	38 698	38 684	38 331	37 645

8.2 Wie hoch waren die Kosten für die kostenfreie Mitnahme von Begleitpersonen für Menschen mit dem Merkzeichen „B“ in den letzten fünf Jahren (bitte die Kosten detailliert je Bezirk jährlich auflisten)?

8.3 Wie sieht die Unterstützung von Menschen mit Behinderung im öffentlichen Verkehr im Vergleich zu den anderen deutschen Bundesländern aus?

Die Fragen 8.2 und 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die den Verkehrsunternehmen durch die kostenlose Beförderung entstehenden Fahrgeldausfälle werden im Nahverkehr gemäß § 231 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) und im Fernverkehr gemäß § 232 SGB IX erstattet. Gemäß § 234 SGB IX trägt die Kosten der Erstattung im Fernverkehr der Bund und im Nahverkehr, es sei denn, es handelt sich um Bundesunternehmen, das jeweilige Land.

Die Fahrgeldausfälle im Nahverkehr werden gemäß § 231 Abs. 1 SGB IX im Regelfall nach einem Prozentsatz der von den Unternehmern oder den Nahverkehrsorganisationen nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr erstattet. Der Prozentsatz wird gemäß § 231 Abs. 4 SGB IX aus mehreren Faktoren gebildet und berücksichtigt unter anderem auch die in dem jeweiligen Land im Umlauf befindlichen Schwerbehindertenausweise mit dem Merkzeichen „B“. In dem Prozentsatz wird daher abstrakt die Berechtigung zur kostenlosen Mitnahme einer Begleitperson aufgrund des Merkzeichens „B“ berücksichtigt. Eine Aufschlüsselung der Kosten für die kostenfreie Mitnahme von Begleitpersonen für Menschen, die über das Merkzeichen „B“ verfügen, ist daher nicht möglich.

Weiter gehende Erkenntnisse hinsichtlich des Bundes und anderer Länder liegen nicht vor.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.